

Allgemeine Lieferbedingungen elektrischer Energie für freie Kunden

ALBM

Gültig ab 01.04.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich	3
2	Kunde	3
3	Entstehung des Rechtsverhältnisses	3
4	Beendigung des Rechtsverhältnisses	3
5	Energielieferung	3
6	Messung	4
7	Haftung	4
8	Höhere Gewalt	4
9	Datenerhebung / Datenschutz	4
10	Preise.....	5
11	Rechnungsstellung / Zahlung.....	5
12	Übertragung von Rechten und Pflichten an Dritte	5
13	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	5
14	Salvatorische Klausel	6
15	Änderung dieser Bedingungen	6
16	Inkraftsetzung.....	6

1 Anwendungsbereich

Soweit in einem Vertrag über die Energielieferung keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, regeln diese Allgemeinen Lieferbedingungen (nachstehend ALBM genannt) die Lieferung von elektrischer Energie durch die St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (nachstehend SAK genannt) an den Kunden.

Die ALBM sind gültig, sobald der Kunde einen Vertrag über die Energielieferung (nachstehend Vertrag genannt) abschliesst oder eine Ergänzungs- oder Ersatzenergielieferung von der SAK in Anspruch nimmt. Spezielle vertragliche Vereinbarungen gehen den ALBM vor. Mit der Annahme verzichtet der Kunde auf die Anwendung etwaiger eigener Geschäftsbedingungen.

Ergänzend zum Vertrag und zu den ALBM sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR), das Stromversorgungsgesetz und das Elektrizitätsgesetz mit den jeweiligen Ausführungsverordnungen, sowie die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände anwendbar. Netzanschluss und Netznutzung werden nicht in diesen ALBM geregelt. Es gelten die Netzanschlussbedingungen der jeweiligen Verteilnetzbetreiber.

2 Kunde

Als Kunde gelten in den vorliegenden ALBM jene Endverbraucher, welche durch die SAK mit elektrischer Energie auf Basis eines Marktprodukts oder im SAK Netz mit Ersatz- bzw. Ergänzungsenergie beliefert werden.

Der Weiterverkauf von elektrischer Energie ist untersagt.

3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Ein Vertrag über einen Energiebezug von der SAK kommt zustande, sobald der Kunde einen von der SAK unterbreiteten Energieliefervertrag unterzeichnet oder eine Ergänzungs- oder Ersatzenergielieferung von der SAK in Anspruch nimmt.

Voraussetzung für die Entstehung des Rechtsverhältnisses ist ein genehmigter Antrag auf freien Netzzugang gemäss Stromversorgungsverordnung (StromVV) durch den jeweiligen Verteilnetzbetreiber.

4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Monaten durch schriftliche, von der SAK bestätigte Kündigung beendet werden. Kunden, die von der SAK Ergänzungs- oder Ersatzenergie in Anspruch nehmen, können das Rechtsverhältnis jederzeit mit einer Frist von 10 Arbeitstagen beenden. Der Kunde hat den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen. Hierzu gehören insbesondere auch Kosten und Marktwertverluste aus dem allfällig notwendigen Verkauf bereits beschaffter kommerzieller Energie, welche durch die Beendigung des Rechtsverhältnisses vom Kunden nicht mehr bezogen wird.

5 Energielieferung

Die SAK ist für die kommerzielle Lieferung der elektrischen Energie verantwortlich. Die physikalische Lieferung ist Sache des jeweiligen Verteilnetzbetreibers.

Die Einschränkung oder Einstellung der Energielieferung durch die SAK befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für bereits bezogene Energie, ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der SAK.

Gerät der Kunde mit der Zahlung eines fälligen Betrages in Verzug und erfolgt trotz schriftlicher Mahnung keine termingerechte Zahlung, oder verstösst der Kunde in anderer Weise schwer oder

wiederholt gegen die Bestimmungen dieser ALBM, ist die SAK berechtigt, den Energieliefervertrag ohne jeden Haftungsanspruch von Seiten des Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu beenden. Der Kunde hat den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen. Es gelten sinngemäss die Bestimmungen von Ziff. 4 dieser ALBM.

6 Messung

Für die Verrechnung des Energieverbrauches gelten die Angaben der Messapparate des jeweiligen Verteilnetzbetreibers. Die SAK ist als Energielieferant nicht für die Richtigkeit der Angaben der Messapparate verantwortlich. Der Verteilnetzbetreiber übermittelt der SAK den gemessenen Verbrauch des Kunden gemäss Branchendokument «Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz» (SDAT).

7 Haftung

Die SAK haftet, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede andere oder weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf Ersatz von direktem, indirektem, mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebes oder der Energielieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten von Seiten der SAK vorliegt.

8 Höhere Gewalt

Ist die SAK aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, die eingegangenen Verpflichtungen ganz oder teilweise zu erfüllen, bleibt der Vertrag wirksam. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse, technische Ereignisse in der Stromversorgung, kriegerische Ereignisse, Streik, Epidemien/Pandemien, unvorhergesehene behördliche oder andere Restriktionen, auch solche, welche Vorlieferanten der SAK oder die nationale Netzgesellschaft betreffen. Die SAK ist von ihrer Haftung wegen Nichterfüllung der jeweiligen Verpflichtung befreit, soweit und solange der Umstand höherer Gewalt andauert. Die SAK informiert ihre Kunden im Falle höherer Gewalt auf angemessene Art und Weise (z.B. über die offizielle Internetseite der SAK) über deren Ursache und die Auswirkung auf die Stromlieferung.

9 Datenerhebung / Datenschutz

Die SAK wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Energielieferung erhobenen und vom Kunden zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Messdaten usw.) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung sowie zur Bereitstellung von Strom.

Die SAK ist berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Energielieferung erforderlich ist.

Personenbezogene Daten dürfen von der SAK nur im Rahmen des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden.

Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht, während höchstens fünf Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher zehn Jahre aufzubewahren sind.

10 Preise

Es gelten die Preise gemäss Vertrag, bzw. für Ersatz- und Ergänzungsenergie gelten die Ansätze gemäss Preisblätter der SAK. Sofern nichts anderes vereinbart ist, beinhalten die Preise sowohl die Kosten für die Energielieferung als auch für die Herkunftsnachweise.

Die Preise verstehen sich netto in Schweizer Franken, in der Regel ohne Mehrwertsteuer und ohne allfällige weitere Steuern, gesetzliche Abgaben, Zuschläge und sonstige Belastungen auf der gelieferten Energie. Diese werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt. Sollten in Zukunft Steuern, Abgaben, Zuschläge oder Belastungen, zu deren Erhebung die SAK aufgrund von Gesetz, Verordnung oder rechtsverbindlichen Weisungen des Regulators verpflichtet ist, neu erhoben werden oder sich verändern, so ist die SAK berechtigt, die Preise um diese Beträge anzupassen. Die Mehrwertsteuer wird auf dem Gesamtbetrag offen ausgewiesen.

11 Rechnungsstellung / Zahlung

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der SAK festgelegten Zeitabständen. Die SAK behält sich vor, Teilrechnungen zu stellen. Die Zahlungsfrist ab Rechnungsstellung beträgt 30 Tage, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Zahlungen sind rein netto und spesenfrei zu überweisen. Bei Zahlungsverzug können ab erfolgter Mahnung ein Verzugszins sowie Mahngebühren verrechnet werden.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die SAK vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen. Die SAK ist berechtigt, zusätzliche damit entstandene Kosten individuell und verursachergerecht dem Kunden zu verrechnen.

Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Recht hin sicherzustellen. Der unbestrittene Betrag ist sofort fällig. Gegenüber Forderungen der SAK aus Energielieferung ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.

Fehler oder Irrtümer in der Rechnung oder der Zahlung können vom Kunden und der SAK innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren richtiggestellt werden.

12 Übertragung von Rechten und Pflichten an Dritte

Die SAK darf sich zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus diesem Vertrag Dritter bedienen.

Dieser Vertrag oder einzelne Rechte oder Pflichten daraus können ohne Zustimmung der SAK weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden. Die SAK ist berechtigt, den Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten daraus auf Dritte zu übertragen.

Beide Parteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, vorausgesetzt, dass dieser in der Lage ist, den Vertrag vollumfänglich zu erfüllen.

13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht. Die Anwendung des Wiener Kauf-Übereinkommens vom 11. April 1980 wird ausgeschlossen. Allfällige Streitigkeiten werden von den ordentlichen Gerichten beurteilt, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsverfahren einigen.

Der Gerichtsstand für die Vertragsparteien befindet sich am Ort des Hauptsitzes der SAK, St.Gallen.

14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der ALBM für ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen, und diese bleiben in dem jeweils gesetzlich zulässigen Masse gültig, wirksam und durchsetzbar.

15 Änderung dieser Bedingungen

Die SAK behält sich vor, diese ALBM zu ändern. Die SAK informiert die Kunden in geeigneter Weise über Änderungen der ALBM (z.B. über einen Hinweis auf der offiziellen Internetseite der SAK oder auf der Kundenrechnung). Ohne anderslautende Anzeige des Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Publikation/Mitteilung an den Kunden durch die SAK gelten diese als genehmigt.

16 Inkraftsetzung

Diese ALBM treten auf den 1. April 2021 in Kraft.

Die ALBM und die ALBG¹ ersetzen die Allgemeinen Lieferbedingungen von elektrischer Energie vom 1. Januar 2012.

¹ Allgemeine Lieferbedingungen elektrischer Energie für Kunden in Grundversorgung und verteilnetzgebundener Rücklieferungen (ALBG)